

RS Vwgh 2002/4/4 99/08/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §46 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs4;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 46 Abs 1 AIVG kommt es für die Qualifizierung eines Sachgeschehens als "Geltendmachung des Anspruches", an die das Gesetz den Beginn des Bezuges von Leistungen nach dem AIVG knüpft, auf die persönliche Abgabe des Antrages bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Verwendung des hiefür bundeseinheitlich aufgelegten Antragsformulars innerhalb der in § 46 Abs 1 zweiter und dritter Satz genannten Frist an (Hinweis E 7. Juli 1992, 92/08/0097). Dabei bildet der Nachweis des Anspruches nach § 46 Abs 4 AIVG kein Erfordernis für die Geltendmachung, sondern für die Entscheidung über den nach Abs 1 geltend gemachten Anspruch (Hinweis auf das zu der mit § 46 Abs 4 AIVG 1977 vergleichbaren Bestimmung des § 46 Abs 3 AIVG 1958 ergangene Erkenntnis vom 13. September 1967, 389/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080062.X01

Im RIS seit

08.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at